Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2218

29. 04. 88

Sachgebiet 203

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

1. Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung

Durch die Konsolidierungspolitik der letzten Jahre ist der steile Anstieg der Arbeitslosigkeit gestoppt worden. Die Zahl der Beschäftigten hat erstmals seit mehreren Jahren wieder zugenommen, die Beschäftigung folgt dem wirtschaftlichen Aufschwung.

Allerdings ist die Situation durch die neu auf den Arbeitsmarkt drängenden jungen Menschen nach wie vor schwierig. Das erfordert zusätzliche Maßnahmen auch im öffentlichen Dienst.

In zunehmendem Umfang wird Anträgen auf Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub im öffentlichen Dienst nicht mehr stattgegeben werden können, weil die gesetzlichen Höchstfristen ausgeschöpft sind. Dies gilt vor allem für den Lehrerbereich. Ziel der vorgesehenen Maßnahmen ist es daher, durch eine Flexibilisierung der gegenwärtigen Freistellungsregelungen, insbesondere durch eine Verlängerung der geltenden Fristen, die Beschäftigungsmöglichkeiten auszuweiten und gleichzeitig familienpolitische Anliegen zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, daß wegen der nach wie vor schwierigen Haushaltssituation und wegen der Gemeinwohlbindung des öffentlichen Dienstes die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze nur weitgehend kostenneutral und unter Wahrung der Struktur des öffentlichen Dienstrechts erfolgen kann.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze sieht der Entwurf folgende Maßnahmen vor:

— Die Höchstdauer von Beurlaubungen aus familiären Gründen und Arbeitsmarktgründen zusammen wird auf zwölf Jahre ausgedehnt.

— Urlaub aus Arbeitsmarktgründen kann auch solchen Beamten gewährt werden, die nicht für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit aus-

gebildet worden sind; außerdem wird die Höchstdauer für Urlaub aus Arbeitsmarktgründen ohne Dienst- und Altersvoraussetzungen und Altersurlaub aus Arbeitsmarktgründen zusammen auf zwölf Jahre erweitert.

— Die Geltungsdauer der Freistellungsmöglichkeiten aus Arbeitsmarktgründen wird bis zum 31. Dezember 1993 erweitert.

— Die Höchstdauer einer Teilzeitbeschäftigung aus Arbeitsmarktgründen wird auf fünfzehn Jahre ausgeweitet.

— Bei Zusammentreffen von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus Arbeitsmarktgründen und familiären Gründen kann eine Gesamtfreistellungsdauer von fünfundzwanzig Jahren gewährt werden.

— Wird nur eine geringfügige Ermäßigung der Arbeitszeit/des Dienstes in Anspruch genommen, kann eine bis zu fünf Jahren verlängerte Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden.

— Beamte und Richter, die das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, können bis zum Eintritt in den Ruhestand teilzeitbeschäftigt werden, auch wenn sie die Höchstdauer der bestehenden Freistellungsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft haben.

— Freistellungen aus familiären Gründen können auch gewährt werden, wenn die betreute oder pflegebedürftige Person nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Beamten/Richter lebt.

2. Wohnsitznahme im Ausland

Es entspricht nicht mehr der Rechtsnatur der Bundesrepublik Deutschland als offener Staat und Glied einer Völkergemeinschaft, wenn Beamte und Richter, die ohne (vorherige) Zustimmung des Dienstherrn ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nehmen, kraft Gesetzes entlassen sind. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß der Dienstherr im Einzelfall durch Verwaltungsakt zu entscheiden hat, ob der Wohnsitz- oder Aufenthaltswechsel in das Ausland (auch nachträglich) genehmigt oder der Beamte oder Richter entlassen wird.

B. Lösung

Änderung der einschlägigen Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Entsprechende bzw. teilweise entsprechende Regelungen für die Beamten des Bundes bzw. die Richter des Bundes und die Soldaten (Vorschläge zur Änderung des § 48b des Deutschen Richtergesetzes sollen im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Aufgabenbereich der Bundesrichter der Bundesregierung vorbehalten bleiben). Folgeänderungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die durch Erweiterung der Beurlaubungs- und Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten unmittelbar entstehenden Mehrkosten werden durch die Abschläge bei der Versorgung für alle Fälle einer verminderten Dienstleistung nur teilweise aufgefangen. Die höheren Sozial- und Gemeinkosten der Teilzeitbeschäftigung haben darüber hinaus noch gewisse Mehraufwendungen zur Folge. Die absolute Höhe der Mehrkosten hängt von der Zahl der Beamten ab, die von den erweiterten Freistellungsmöglichkeiten Gebrauch machen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (132) — 220 06 — Di 41/88

Bonn, den 29. April 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988 beschlossenen Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Erweiterung der Teilzeitbeschäftigungs- und Beurlaubungsmöglichkeiten, insbesondere im Beamten- und Richterdienst) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 wird gestrichen.

   b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

2. In § 23 Abs. 1 werden der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

   „5. wenn er ohne Genehmigung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt."

3. § 44a erhält folgende Fassung:

   „§ 44a

   (1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, einem Beamten mit Dienstbezügen bis zum 31. Dezember 1993

   1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,

   2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,

   3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,

   4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

   bewilligt werden kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

   (2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 42 Abs. 1 Satz 3 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

   (3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

   (4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 48a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 48a dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder ermäßigter Arbeitszeit im Sinne des § 48a Abs. 2 Satz 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 48a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend."

4. § 48a erhält folgende Fassung:

   „§ 48a

   (1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

   1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

b) einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs darf neun Jahre nicht überschreiten. Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. § 44 a Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend."

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 werden der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. wenn er ohne Genehmigung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt."

2. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 2 wird gestrichen.

      bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

   b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „Absatzes 1 Nr. 3" durch die Bezeichnung „Absatzes 1 Nr. 2" ersetzt.

   c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „Absatz 1 Nr. 3" durch die Bezeichnung „Absatz 1 Nr. 2" ersetzt.

3. § 72 a erhält folgende Fassung:

„§ 72 a

(1) Bis zum 31. Dezember 1993 kann einem Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,

2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,

3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,

4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 66 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 79 a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 79 a dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder ermäßigter Arbeitszeit im Sinne des § 79 a Abs. 2 Satz 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig

Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 79a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend."

4. § 79a erhält folgende Fassung:

„§ 79a

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs darf neun Jahre nicht überschreiten. Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. § 72a Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen."

Artikel 3

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird Nummer 2 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „3" durch die Zahl „2" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden in Nummer 4 das Wort „oder" durch ein Komma und in Nummer 5 der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt sowie folgende Nummer 6 angefügt:

„6. wenn er ohne Genehmigung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt."

2. § 48a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Richter ist auf Antrag

1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn er

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dauer des Urlaubs darf neun Jahre nicht überschreiten. Ermäßigter Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigter Dienst und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung des Dienstes während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht übersteigt. Der Antrag auf Verlängerung eines ermäßigten Dienstes oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen."

3. § 76a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß bis zum 31. Dezember 1993 einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,

2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,

3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,

4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrekken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen ist. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht unterschritten werden."

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Einem Antrag nach Absatz 2 darf nur entsprochen werden, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,

2. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt,

3. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 3 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfanges der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde zulässig. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann."

c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie ermäßigter Dienst und Urlaub nach Absatz 1 oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie ermäßigter Dienst nach Absatz 1 dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 oder ermäßigtem Dienst im Sinne des § 48a Abs. 2 Satz 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach Absatz 1 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."

4. In § 78 Nr. 4 Buchstabe f wird die Angabe „§ 76a Abs. 2" durch die Angabe „§ 76a Abs. 2 bis 5" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Soldatengesetzes

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann auf Antrag unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der freien Heilfürsorge Urlaub bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens neun Jahre gewährt werden, wenn sie

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen und pflegen."

2. § 28a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1990" durch die Jahreszahl „1993" ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „neun" durch das Wort „zwölf" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 1 werden die Worte „nach § 72a Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte „nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), wird wie folgt geändert:

In § 48 Abs. 3 werden die Worte „nach § 72a Abs. 1 Nr. 2" durch die Worte „nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" ersetzt.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Erweiterung der Möglichkeiten für eine Beurlaubung und zur Gewährung von Teilzeitbeschäftigung

Die immer noch angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt erfordert über die bisher getroffenen Regelungen hinaus weitergehende Maßnahmen, um Einstellungschancen für Berufsanfänger zu erhöhen.

In zunehmendem Umfang wird Anträgen von Beamten auf Beurlaubung oder Teilzeitarbeit nicht mehr stattgegeben werden können, da die gesetzlichen Höchstgrenzen ausgeschöpft sind. Dies gilt vor allem für den Lehrerbereich. Eine Verlängerung und Flexibilisierung der gegenwärtigen Fristen ist daher dringend erforderlich, wenn vermieden werden soll, daß Bedienstete nur deshalb in den Dienst zurückkehren, um ihren beamtenrechtlichen Status zu erhalten. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, daß die Freistellungsmöglichkeiten aus Arbeitsmarktgründen bis Ende 1993 erhalten bleiben. Außerdem sollen Regelungen für einen gleitenden Ausstieg aus dem Erwerbsleben geschaffen oder erweitert werden. Auch sollen familienpolitische Anliegen stärker als bisher gefördert werden.

2. Änderung der Regelungen über die Folgen einer Wohnsitznahme im Ausland

Bei Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts eines Beamten oder Richters in das Ausland soll an die Stelle der Entlassung kraft Gesetzes die Entlassung durch Verwaltungsakt treten. Die eine Entlassung ausschließende Zustimmung zum Wohnsitz- oder Aufenthaltswechsel soll der Dienstherr künftig auch noch nachträglich erteilen können.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§§ 22 und 23 BRRG)

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 BRRG ist ein Beamter kraft Gesetzes entlassen, wenn er ohne (vorherige) Zustimmung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt. Diese Regelung entspricht nicht mehr der Rechtsnatur der Bundesrepublik Deutschland als offener Staat und Glied einer Völkergemeinschaft (vgl. die Präambel sowie Artikel 24 und 25 des Grundgesetzes und Artikel 52 ff. des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft). Sie ist auf § 52 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes zurückzuführen; nach der damals herrschenden Auslegung schied der Beamte deswegen aus dem Beamtenverhältnis aus, weil er durch die Wohnsitznahme im Ausland zu erkennen gibt, „daß er sich seinem Vaterland entfremdet hat". Diese sehr stark national geprägte Interpretation entspricht nicht mehr der heutigen Rechtssituation.

Auf der Grundlage einschlägiger obergerichtlicher Entscheidungen finden diese Bestimmungen verfassungskonform nur dann Anwendung, wenn der Beamte sich mit der Wohnsitznahme im Ausland konkret von seinem Dienstherrn distanziert (z. B. langjähriger Aufenthalt im Ausland, um sich der Strafverfolgung zu entziehen). Das Verfassungsverständnis der Bundesrepublik Deutschland gebietet jedoch nicht nur eine verfassungskonforme Interpretation, sondern eine Anpassung an die Staatswirklichkeit. So gehört beispielsweise die Wohnsitznahme wenige Kilometer hinter der Grenze zum Nachbarland Frankreich zur täglichen Praxis. Die langjährige Beurlaubung von Beamten mit längerfristigem Auslandsaufenthalt sowie zu einer Tätigkeit im Auslandsschuldienst entspricht dem Zusammenwachsen Europas. Dem muß das geltende öffentliche Dienstrecht Rechnung tragen. Statt einer Entlassung kraft Gesetzes soll daher künftig eine Entlassung durch Verwaltungsakt und nur noch dann erfolgen, wenn der Beamte ohne die Genehmigung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt. Erfährt der Dienstherr erst nachträglich vom Wohnsitzwechsel, kann damit auch eine nachträgliche Genehmigung erfolgen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (= § 44a BRRG)

1. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die bisher jeweils in den einzelnen Freistellungsalternativen geregelte Voraussetzung, daß in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse bestehen muß, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, den Alternativen vorangestellt.

2. Die Geltungsdauer der Vorschriften über die Freistellungen aus Gründen des Arbeitsmarktes wird in der Weise geändert, daß die zuständige Dienststelle die Entscheidung im Einzelfall bis zum 31. Dezember 1993 treffen kann. Die demographische Belastung des Arbeitsmarktes wird sich voraussichtlich erst nach 1993 spürbar verringern.

3. Die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung aus Arbeitsmarktgründen wird von zehn auf fünfzehn Jahre ausgeweitet (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1). Nach der bisherigen Regelung war der Beamte, der die Höchstfreistellungsdauer aus Arbeitsmarktgründen von fünfzehn Jahren ausschöpfen wollte, gezwungen, nach zehn Jahren Teilzeitbeschäftigung Urlaub zu beantragen, auch wenn er es vorgezogen hätte, die Teilzeitbeschäftigung fortzusetzen. Dieses Ergebnis ist wegen der Entfrem-

dung vom Arbeitsplatz unerwünscht. Die Bestimmung wird deshalb an die Regelung über die Freistellung aus familiären Gründen angeglichen, die die gleiche Höchstgrenze für Urlaub und ermäßigte Arbeitszeit zusammen und ermäßigte Arbeitszeit allein vorsieht.

Die Änderung hat gleichzeitig dadurch, daß solche Beamte, die nach Ausschöpfen der bisherigen Höchstfrist für Teilzeitbeschäftigung in die Vollzeitbeschäftigung zurückgekehrt wären, nunmehr die Teilzeitbeschäftigung um weitere fünf Jahre fortsetzen können, arbeitsmarktpolitische Wirkung.

4. Die bisherige Nummer 2 in Absatz 1 wird aus redaktionellen Gründen Absatz 1 Satz 1 Nr. 4. Als neue Nummer 2 wird eine Altersteilzeitbeschäftigung eingeführt. Lebensältere Beamte, die den Ausstieg aus dem Erwerbsleben schrittweise oder gleitend vollziehen wollen, sollen nicht gezwungen sein, nur deswegen aus einer Teilzeitbeschäftigung (oder in seltenen Fällen nach einem Urlaub) in eine Vollzeitbeschäftigung — in Extremfällen nur für sehr kurze Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes — zurückzukehren, weil die Dauer der schon in Anspruch genommenen Freistellungen im Hinblick auf die geltenden Höchstfristen eine Verlängerung nicht mehr zuläßt. In diesem Fall sollen die genannten Fristen einer Bewilligung nicht entgegenstehen, wenn ein Beamter eine Teilzeitbeschäftigung, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, beantragt. Diese Möglichkeit soll jedem Beamten für die Zeit nach Vollendung seines fünfundfünfzigsten Lebensjahres eingeräumt werden ohne Unterscheidung danach,

   - ob oder wie lange und in welchem Umfang er bisher teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt war,
   - ob er zur Zeit der Antragstellung oder zu Beginn des Bewilligungszeitraumes beurlaubt, teilzeit- oder vollzeitbeschäftigt ist.

   Die Festlegung auf die Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres knüpft an die gleiche Altersgrenze wie im bisherigen Absatz 1 Nr. 2 an.

   Alle übrigen Voraussetzungen bleiben unberührt. Dasselbe gilt für die Regelung über den Versorgungsabschlag, der sich entsprechend der Verringerung der Lebensarbeitszeit vergrößert.

   Auch diese Maßnahme zielt ab auf eine weitere Entspannung auf dem Arbeitsmarkt. Obwohl sie zu einer über das geltende Recht hinausgehenden Verkürzung der Lebensarbeitszeit von Beamten führen kann und damit dem Grenzbereich einer nach Artikel 33 Abs. 5 GG zulässigen Regelung zuzuordnen ist, muß im Hinblick auf die Sozialstaatsbestimmung des Artikels 20 Abs. 1 GG das hier zwischen den genannten Verfassungsartikeln entstehende Spannungsverhältnis im Sinne der Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes gelöst werden, um für eine Übergangszeit auch die Normen des Beamtenrechts den verfassungsrechtlichen Geboten der Wirtschafts- und Sozialordnung anzugleichen. Der Kernbereich der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums wird dadurch angesichts der schon tatbestandsmäßig eingeschränkten Zahl der von dieser Regelung Begünstigten nicht beeinträchtigt.

5. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Vorschrift über den sechsjährigen altersunabhängigen Urlaub künftig unter Verzicht auf besondere (persönliche) Voraussetzungen auf alle Beamten erstreckt. Die dadurch ermöglichte Einbeziehung bisher nicht erfaßter Laufbahnen weitet die Beschäftigungsmöglichkeiten aus.

6. Für Beamte, die die Möglichkeit einer Verminderung ihrer Arbeitszeit durch nur geringfügige Reduzierung gegenüber der regelmäßigen Arbeitszeit — bis höchstens durchschnittlich um ein Viertel — nicht ausschöpfen, kann Teilzeitbeschäftigung für einen längeren Zeitraum als fünfzehn Jahre bewilligt werden (Absatz 1 Satz 2). Die Summe der Zeitanteile, die zu einer Verkürzung der Lebensarbeitszeit führt, wird vergleichsweise nicht überschritten. Die Bedeutung dieser Neuregelung ergibt sich aus folgender Gegenüberstellung:

   Ein Beamter, der für die Dauer von fünfzehn Jahren nur zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt wird, erreicht eine Verkürzung seiner Lebensarbeitszeit um 7,5 Jahre. Ist derselbe Beamte zu drei Viertel teilzeitbeschäftigt, beträgt die Verkürzung seiner Lebensarbeitszeit nur 3,75 Jahre. Gleichwohl waren bisher die Höchstfristen unabhängig davon festgesetzt, in welchem Umfang die Ermäßigung der Arbeitszeit in Anspruch genommen wurde. Das Ungleichgewicht der bisherigen Regelung wird um so deutlicher, je geringer die Reduzierung der regelmäßigen Arbeitszeit ausfällt.

   Es ist daher im Interesse der Zielsetzung dieses Gesetzes wie auch unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen sachgerecht, die Grenze für die Dauer zulässiger Teilzeitbeschäftigung in den Fällen zu erhöhen — und zwar um fünf Jahre —, in denen die Verringerung der Arbeitszeit durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht überschreitet. Bei voller Ausnutzung würde sich — bezogen auf das oben genannte Beispiel — eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit um fünf Jahre ergeben; die Regelung bleibt damit im Rahmen des bisher zulässigen Gesamtumfangs der Verkürzung der Lebensarbeitszeit.

7. Die Ergänzungen und die Umstellung erfordern redaktionelle Anpassungen in den Absätzen 2, 3 und 4. Dabei wird zugleich ein früheres Redaktionsversehen in Absatz 2 Satz 1 (Verweisung auf § 42 Abs. 2 statt richtig auf § 42 Abs. 1 Satz 3) bereinigt.

8. Nach Absatz 3 Satz 1, 2. Alternative, ist die Höchstgrenze von Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 auf zwölf Jahre ausgedehnt worden. Hiermit soll im Sinne der Ausweitung von Beschäftigungsmöglichkeiten erreicht werden, daß in erweitertem Umfang von der Möglichkeit des Al-

tersurlaubs Gebrauch gemacht wird, auch wenn zuvor schon Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bewilligt war.

9. Hinsichtlich der Neufassung des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 Satz 2 wird auf die Begründung in Nummer 6 verwiesen. Die in Absatz 1 Satz 2 geregelte Verlängerung der Freistellungsdauer muß sich entsprechend auf die Kumulationsregelungen auswirken.

10. Die Ausweitung der Höchstdauer der Freistellungsmöglichkeiten gemäß Absatz 4 Satz 1 auf fünfundzwanzig Jahre dient der Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten.

11. Die Höchstgrenze für Urlaub aus Arbeitsmarktgründen und familiären Gründen zusammen wird auf zwölf Jahre erweitert. Künftig kann daher beispielsweise Bediensteten, die die Höchstfrist von neun Jahren für einen Urlaub aus familiären Gründen ausgeschöpft haben, für weitere drei Jahre Urlaub aus Arbeitsmarktgründen bewilligt werden. Die Verlängerung der Beurlaubungsmöglichkeit ist erforderlich, um zu vermeiden, daß vor allem Lehrerinnen nach Ablauf der bisher geltenden Fristen nur deshalb in den Dienst zurückkehren, um ihren beamtenrechtlichen Status zu erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (= § 48a BRRG)

1. Eine Freistellung aus familiären Gründen wird künftig auch dann ermöglicht, wenn der Betreute mit dem Beamten nicht in häuslicher Gemeinschaft wohnt. Hiermit wird einem gewichtigen familienpolitischen Anliegen insbesondere in den Flächenländern entsprochen, alte Menschen so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung zu betreuen.
2. Hinsichtlich der neuen Regelung in Absatz 2 Satz 3 wird auf die Nummer 6 der Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Bezug genommen.

Zu Artikel 2 (Bundesbeamtengesetz)

Die Änderungen des Bundesbeamtengesetzes entsprechen denen des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu Artikel 3 (Deutsches Richtergesetz)

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 21 DRiG)

Die Änderungen entsprechen denen des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 48a DRiG)

Wie im Beamtenbereich sollen Ermäßigung des Dienstes und Urlaub aus familiären Gründen Richtern auch gewährt werden können, wenn die betreute oder pflegebedürftige Person nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Richter lebt.

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 76a DRiG)

Für Richter im Landesdienst werden die neue allgemeine Beurlaubungsmöglichkeit aus Arbeitsmarktgründen (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BRRG-E), die Möglichkeit der Altersteilzeitbeschäftigung (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRRG-E) sowie die vorgesehenen Erweiterungen der Freistellungsfristen übernommen.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 78 DRiG)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 4 (Soldatengesetz)

Entsprechend den vorgesehenen Änderungen im Beamten- und Richterrecht wird weiblichen Sanitätsoffizieren eine Beurlaubung aus familiären Gründen auch dann ermöglicht, wenn die Personen, die betreut und gepflegt werden, nicht mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft wohnen.

Die Geltungsdauer der Vorschriften über den sog. Altersurlaub für Berufssoldaten wird entsprechend der vorgesehenen Regelung bei den Freistellungsvorschriften aus Arbeitsmarktgründen im Beamten- und Richterrecht bis zum 31. Dezember 1993 verlängert. Die Höchstgrenze für Urlaub aus familiären Gründen und für den sog. Altersurlaub zusammen wird auch hier auf zwölf Jahre erweitert.

Zu Artikel 5 (Bundesbesoldungsgesetz)

Anpassung an die Änderung des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Artikel 6 (Beamtenversorgungsgesetz)

Anpassung an die Änderung des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Artikel 7 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, zusätzliche Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung und des Urlaubs vor allem für Beamte und Richter zu schaffen. Der öffentliche Dienst kann dadurch einen weiteren wesentlichen Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes leisten. Zugleich werden für zahlreiche Frauen und auch Männer die Voraussetzungen verbessert, Beruf, Familie und Kindererziehung miteinander in Einklang zu bringen.

2. Für den Beamtenbereich sind auf Initiative des Bundes bereits seit Mai 1987 gesetzliche Neuregelungen für Teilzeitbeschäftigung und langfristigen Urlaub geprüft worden. Der Bund-Länder-Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen hat im Oktober 1987 entsprechende Änderungen vorgeschlagen. Der Gesetzentwurf des Bundesrates beruht weitgehend auf diesen Vorschlägen. Er findet die grundsätzliche Zustimmung der Bundesregierung.

3. Dies gilt insbesondere für die Heraufsetzung der Höchstkumulation für Teilzeitbeschäftigung und Urlaub von bisher 18 Jahren, in Ausnahmefällen 23 Jahren, auf künftig einheitlich 25 Jahre (Artikel 1 Nr. 3 — § 44a Abs. 4 Satz 1 BRRG —, Artikel 2 Nr. 3 — § 72a Abs. 4 Satz 1 BBG — und Artikel 3 Nr. 3 — § 76a Abs. 5 Satz 1 DRiG —). Die Bundesregierung hält diese Verlängerung um sieben Jahre im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzentwurfs für sachgerecht. Eine von vornherein festgelegte Höchstdauer eröffnet sowohl den betroffenen Bediensteten als auch den personalverwaltenden Stellen mehr Übersichtlichkeit und schafft damit die Voraussetzung besserer Planung.

4. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Regelung, Urlaub in der Kumulation von familien- und arbeitsmarktpolitischer Fallgruppe bis zu zwölf Jahren zu ermöglichen (Artikel 1 Nr. 3 — § 44a Abs. 4 Satz 3 BRRG —, Artikel 2 Nr. 3 — § 72a Abs. 4 Satz 3 BBG —, Artikel 3 Nr. 3 — § 76a Abs. 4 Satz 1 DRiG —), hält es die Bundesregierung aber nicht für gerechtfertigt, den Höchstbewilligungszeitraum für arbeitsmarktpolitischen Urlaub allein auf zwölf Jahre zu erstrecken, den familienpolitischen Urlaub für sich dagegen auf neun Jahre begrenzt zu halten. Diese unterschiedlichen Fristen würden im Ergebnis zu einer Privilegierung des arbeitsmarktpolitischen Urlaubs führen. Auch familienpolitischer Urlaub sollte daher zwölf Jahre betragen können; es wäre anderenfalls nur schwerlich zu begründen, daß bei Inanspruchnahme von familienbedingtem Urlaub die Höchstfrist von zwölf Jahren nur über den Weg der Inanspruchnahme arbeitsmarktbedingten Urlaubs ausgeschöpft werden könnte.

5. Die vorgesehene Einführung der sog. Altersteilzeitbeschäftigung für Beamte und Richter als neue Freistellungsvariante (Artikel 1 Nr. 3 — § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRRG —, Artikel 2 Nr. 3 — § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBG — sowie Artikel 3 Nr. 3 — § 76a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 DRiG —) bewertet die Bundesregierung im Prinzip positiv. Diese Form der Freistellung vom Dienst trägt auch den generellen arbeitsmarktpolitischen Bemühungen der Bundesregierung Rechnung und ermöglicht gleichzeitig ein abgestuftes Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben.

   Bei der Festlegung des Umfangs von Freistellungen im Bereich öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse mit ihren besonderen Pflichtenbindungen sind die das Beamten- und Richterdienstrecht prägenden verfassungsrechtlichen Strukturprinzipien sowie die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu beachten.

   Gewisse Bedenken bestehen im Hinblick auf den beamtenverfassungsrechtlichen Grundsatz der Hauptberuflichkeit insoweit, als die Altersteilzeitbeschäftigung auch dann zulässig sein soll, wenn die Höchstdauer der übrigen Freistellungsmöglichkeiten von 25 Jahren (bei geringer Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung sogar 30 Jahren) bereits in Anspruch genommen worden ist (vgl. auch BT-Drucksache 10/1619 S. 18). Die familien- und arbeitsmarktpolitische Zielsetzung des Gesetzentwurfs erfordert es jedoch nach Auffassung der Bundesregierung, die rechtlichen Grenzen auszuschöpfen. Dabei sind vor allem die weiterhin angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt und die Befristung der Regelung bis zum 31. Dezember 1993 von wesentlicher Bedeutung; bei der starken Nachfrage nach Teilzeitbeschäftigung und der gleichzeitig immer noch hohen Zahl Arbeitsuchender ist der vorgeschlagene, befristete Schritt unentbehrlich. Ohne die vorgesehenen Erweiterungen würden Teilzeitbeschäftigte zudem gezwungen sein, nach dem Auslaufen der bisherigen Höchstgrenzen ihren vollen Dienst wieder aufzunehmen, wodurch zu diesem Zeitpunkt die bisherigen arbeitsmarktpolitischen Erfolge in ihr Gegenteil verkehrt werden würden.

6. Die vorgeschlagenen Regelungen in Artikel 1 Nr. 1 und 2 und Artikel 2 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 3 Nr. 1 (Voraussetzungen der Entlassung aus dem Beamten-/Richterverhältnis bei Wohnsitznahme im Ausland) werden von der Bundesregierung befürwortet; sie waren bereits zwischen Bund und Ländern abgestimmt.

7. Darüber hinaus schlägt die Bundesregierung vor, den Gesetzentwurf um eine Bestimmung zu ergänzen, durch die laufbahnmäßige Benachteili-

gungen von Beamtinnen infolge der Geburt von Kindern ausgeglichen werden sollen. Damit wird den Entschließungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates anläßlich der Verabschiedung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 943) Rechnung getragen (BT-Drucksache 10/1482 — neu —, BR-Drucksache 280/84 — Beschluß —).

Anlaß dafür war die neu geschaffene Regelung des § 11a Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz, in der gewährleistet wird, daß Bewerber für den öffentlichen Dienst, die auf Grund ihrer Examensleistungen ohne die wehrdienstbedingte Verzögerung noch in den öffentlichen Dienst aufgenommen worden wären, auch dann noch eingestellt werden können, wenn sich innerhalb des wehrdienstbedingten Verzögerungszeitraumes die Notenanforderungen für eine Einstellung erhöht haben.

Die neu in das Beamtenrechtsrahmengesetz einzufügende Vorschrift des § 125b ist mit den Bundesländern eingehend beraten worden. In den einzelnen Laufbahnverordnungen des Bundes und der Länder sollen weitere Änderungen vorgenommen werden, um laufbahnmäßige Nachteile, die durch Erziehungszeiten entstehen können, angemessen auszugleichen.

8. Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat in dem Ziel einig, die für Beamte vorgesehenen Möglichkeiten der Freistellung soweit wie möglich auch Richtern einzuräumen. Sie hält mit dem Bundesrat daran fest, daß für Richter mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit ein Anspruch auf die Freistellungen vorzusehen ist. Bei der Verwirklichung der Ansprüche auf Urlaub nach Artikel 3 Nr. 3 — § 76a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DRiG — müssen aber organisatorische Belange der Rechtspflege berücksichtigt werden. Die Bundesregierung schlägt dazu ergänzende Regelungen vor.

   Für die Richter im Bundesdienst kommen Urlaub dieser Art und die sogenannte Altersteilzeitbeschäftigung nicht in Betracht: Die besonderen Aufgaben insbesondere der obersten Gerichtshöfe des Bundes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung lassen im Grundsatz eine längere Unterbrechung der richterlichen Tätigkeit oder eine Teilzeitbeschäftigung nicht zu. Aus den gleichen Erwägungen wurde im Fünften Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften die Teilzeitbeschäftigung aus Arbeitsmarktgründen für Richter im Bundesdienst nicht eingeführt. Die Bundesregierung schlägt deshalb eine Änderung des § 48b DRiG nicht vor.

9. Des weiteren werden Änderungen im Beamten- und Soldatenversorgungsrecht vorgeschlagen.

10. Hieraus ergeben sich folgende Gesetzesänderungen:

   A. Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

   Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor der Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

   ‚1. In der Inhaltsübersicht wird beim Kapitel II, Abschnitt I die Zahl „125a" durch die Zahl „125b" ersetzt.'

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummern 2 bis 5.

3. In der neuen Nummer 5 wird in § 48a Abs. 2 Satz 1 BRRG das Wort „neun" durch das Wort „zwölf" ersetzt.

4. Folgende Nummer 6 wird angefügt:

   ‚6. Hinter § 125a wird folgender § 125b angefügt:

   „§ 125b

   Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich die Bewerbung einer Frau um Einstellung nur infolge der Geburt eines Kindes verzögert hat, und hat sie sich innerhalb von achtzehn Monaten nach der Geburt dieses Kindes oder sechs Monate nach Erfüllung der ausbildungsmäßigen Einstellungsvoraussetzungen beworben, so ist der Grad ihrer fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu einem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, daß eine Frau ohne diese Verzögerung eingestellt worden wäre, kann sie vor anderen Bewerbern eingestellt werden. Die Zahl der Stellen, die diesen Frauen in einem Einstellungstermin vorbehalten werden kann, bestimmt sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der Bewerber mit Verzögerung zu denjenigen, bei denen eine solche nicht vorliegt; Bruchteile von Stellen sind zugunsten der betroffenen Frauen aufzurunden. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind ein Jahr sowie die Fristen nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes zugrunde zu legen." '

Begründung

Die durch die Geburt von Kindern entstehenden Verzögerungen bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst treffen nur Frauen. Unter Berücksichtigung der Verfassungsnormen des Artikels 6 (Schutz von Ehe und Familie) und des Artikels 20 Abs. 1 (Sozialstaatsprinzip) des Grundgesetzes erscheint es gerechtfertigt, Nachteile auszugleichen, die nur Frauen infolge der Geburt von Kindern zu tragen haben, und damit auch volle Chancengerechtigkeit zwischen Männern und Frauen beim Berufszugang herzustellen; Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes läßt eine derartige Regelung zu. Dieses Ziel wäre durch das Hinausschieben der Höchstaltersgrenze allein noch nicht umfassend erreicht, wenn nicht zugleich auch frühere fachliche Einstellungsbedingungen erhalten

blieben. Die Zahl begünstigter Bewerberinnen dürfte sich dabei in einem Umfang halten, der nicht zu einer weitgehenden Verdrängung der Maßstäbe des Artikels 33 Abs. 2 GG bei den Einstellungsverfahren führt. Durch die Einfügung des neuen Ausnahmetatbestandes wird somit das Leistungsprinzip im Kern nicht beeinträchtigt. Die bereits bestehenden und in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Quotierungsregelungen werden die Zahl der auf Grund der Ausnahmeregelungen eingestellten Bewerber im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bewerber gering halten.

Die neue Vorschrift übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 11a Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz, weil in beiden Fällen konkrete Nachteile, die sich aus einer spezifischen Verzögerung beim Berufszugang ergeben, in gleicher Weise ausgeglichen werden sollen, wenn auch für unterschiedliche Personengruppen.

Der Umfang der möglichen Verzögerung ist nicht wie bei den Wehrdienstleistenden genau festgelegt; die zeitlichen Verschiebungen können individuell unterschiedlich groß sein. Eine gesetzliche Regelung muß jedoch, um in der Praxis handhabbar zu sein, ein generelles zeitliches Maß der Verzögerung festlegen.

Die in Satz 4 der Regelung enthaltene zeitliche Festlegung entspricht dem in § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub genannten Zeitraum, der die Dauer des Erziehungsurlaubes nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub — der auch den zeitlichen Rahmen des bisherigen Mutterschaftsurlaubs mit abdeckt — und die Dauer des vorhergehenden Beschäftigungsverbots nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes umfaßt. Außerdem wird der Zeitraum des vorgeburtlichen Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes berücksichtigt.

Wie im System des Arbeitsplatzschutzgesetzes muß ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen der Geburt und der (verzögerten) Bewerbung um Einstellung in den öffentlichen Dienst bestehen. Bei einer Übertragung dieser Konzeption auf die hier zugrundeliegenden Sachverhalte muß sich unter diesen Voraussetzungen die Ausgleichsregelung auch nur auf die Verzögerung durch eine der Bewerbung vorangehende Geburt beschränken.

Ebenfalls in Anlehnung an die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes sieht die Regelung weiter in Satz 1 vor, daß die Bewerbung innerhalb von achtzehn Monaten nach der Geburt des Kindes erfolgen muß. Dieser Zeitraum setzt sich aus der Jahresfrist des Satzes 4 und einer zusätzlichen, auch im Arbeitsplatzschutzgesetz enthaltenen Bewerbungsfrist von sechs Monaten zusammen. Der Mutter soll so nach Ablauf der angenommenen Verzögerung, die uneingeschränkt der Pflege und Erziehung des Kindes dienen soll, noch ausreichend Zeit eingeräumt werden, um den Verzögerungsausgleich zu erreichen. Für die Wahrung der Frist genügt alternativ auch eine Bewerbung innerhalb von sechs Monaten nach abschließendem Erwerb der ausbildungsmäßigen Einstellungsvoraussetzungen (der Begriff entspricht der Definition in § 125a Abs. 2 BRRG), um auch den Fällen Rechnung tragen zu können, in denen die Geburt in ein so frühes Stadium der Ausbildung fällt, daß eine Einstellung 18 Monate nach der Geburt des Kindes überhaupt nicht erreicht werden kann.

Wie die entsprechende Regelung des Arbeitsplatzschutzgesetzes soll die vorgesehene Bestimmung unmittelbar und einheitlich für alle Dienstherrenbereiche gelten und deswegen in das Kapitel II des Beamtenrechtsrahmengesetzes aufgenommen werden.

B. *Änderung des Bundesbeamtengesetzes*

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 (§ 28 Nr. 3 BBG) werden die Worte „seines Dienstherrn" durch die Worte „der obersten Dienstbehörde" ersetzt.
2. In Nummer 4 wird in § 79a Abs. 2 Satz 1 BBG das Wort „neun" durch das Wort „zwölf" ersetzt.

C. *Änderung des Deutschen Richtergesetzes*

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Buchstabe b wird in § 48a Abs. 2 Satz 1 DRiG das Wort „neun" durch das Wort „zwölf" ersetzt.
2. In Nummer 3 Buchstabe a wird in § 76a Abs. 2 Nr. 3 DRiG folgender Halbsatz angefügt: „mindestens von einem Jahr,".
3. In der Nummer 3 Buchstabe b wird in § 76a Abs. 3 Satz 1 DRiG nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

   „1a. im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,".
4. In Nummer 3 Buchstabe c werden in § 76a Abs. 4 letzter Satz DRiG die Anführungsstriche gestrichen und folgender Satz 3 angefügt:

   „Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des genehmigten Urlaubs zu stellen."

Begründung

Die Regelungen sind erforderlich, um Schwierigkeiten der Justizverwaltung bei Anträgen auf Urlaub zu begegnen, denen bei Richtern — anders als nach den beamtenrechtlichen Regelungen — nicht im Rahmen von Ermessensentscheidungen Rechnung getragen werden kann. Eine kurzfristige Beurlaubung könnte zu unerwünschten Vakanzen führen, weil die freigewordene Stelle nicht alsbald wieder besetzt werden kann. Zwingende dienstliche Gründe, etwa die Mitwirkung

des Richters in einem Strafverfahren von längerer Dauer, können der Bewilligung entgegenstehen. Für den Fall, daß der Urlaub zunächst für weniger als sechs Jahre bewilligt worden ist, ist wie in § 48a Abs. 2 Satz 2 DRiG zu bestimmen, daß ein Verlängerungsantrag spätestens sechs Monate vor Ablauf des genehmigten Urlaubs zu stellen ist.

D. *Änderung des Soldatengesetzes*

Artikel 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 1 (§ 28 Abs. 5 Satz 1 SG) wird das Wort „neun" durch das Wort „zwölf" ersetzt.

2. Folgende Nummern 3 bis 6 werden angefügt:

 ‚3. § 46 wird wie folgt geändert:

  a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Ein Berufssoldat ist entlassen, wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert. Der Bundesminister der Verteidigung entscheidet darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, und stellt den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses fest."

  b) In Absatz 2 werden in Nummer 6 das Wort „oder" gestrichen, in Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt, das Wort „oder" sowie folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. wenn er ohne Genehmigung des Bundesministers der Verteidigung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nimmt."

 4. In § 49 Abs. 2 werden die Worte „und Nr. 7" durch die Worte „sowie Nr. 7 und 8" ersetzt.

 5. In § 55 Abs. 1 werden die Worte „und Nr. 7" durch die Worte „sowie Nr. 7 und 8" ersetzt.

 6. In § 56 Abs. 2 werden die Worte „und Nr. 7" durch die Worte „sowie Nr. 7 und 8" ersetzt.'

Begründung

Die Änderungen entsprechen denen des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und des Deutschen Richtergesetzes.

E. *Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes*

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

‚Artikel 6
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 5 und in § 14 Abs. 1 Satz 1 dritter Halbsatz wird das Wort „Beurlaubung" durch die Worte „Freistellung vom Dienst" ersetzt.

2. § 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

 „Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587f. Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte."

3. § 22 Abs. 2 Satz 5 wird gestrichen.

4. In § 48 Abs. 3 werden die Worte „nach § 72a Abs. 1 Nr. 2" durch die Worte „nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" ersetzt.

5. In § 62 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „und Abs. 2 Satz 5" gestrichen.

6. In § 86 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

 „(4) Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten des [Achten] Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften) geltenden Fassung findet Anwendung, wenn über einen Versorgungsausgleich eine Entscheidung des Familiengerichts oder eine Vereinbarung bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) getroffen worden ist." '

Begründung

Zu Nummer 1

Die Regelung schließt eine Lücke. Im Gegensatz zu einem Beamten, der sich beurlauben läßt, wird bei einem Beamten, der eine vor der Geburt des Kindes begonnene Teilzeitbeschäftigung beibehält, die Kindererziehungszeit versorgungsrechtlich nicht berücksichtigt. Diese unterschiedliche Behandlung war vom Gesetzgeber bei der Verabschiedung des BErzGG nicht beabsichtigt. Der neue Wortlaut schließt Teilzeitbeschäftigung ein.

Zu Nummer 2

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich ist durch § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich verlängert worden. Für die Anwendung des § 22 Abs. 2 BeamtVG wird nicht darauf abgestellt, auf welcher Versorgungsart der schuldrechtliche Versorgungsausgleich beruht.

Durch die Gesetzesänderung soll der vom Dienstherrn zu erbringende Unterhaltsbeitrag auf schuldrechtliche Ausgleichsansprüche aus einer Beamtenversorgung beschränkt werden. Darüber hinaus soll der Unterhaltsbeitrag an diese Ausgleichsansprüche nur insoweit anknüpfen, als sie wegen des rentenrechtlichen Höchstbetrages (vgl. § 1587 b Abs. 5 BGB i. V. m. § 1304 a Abs. 1 Sätze 3 bis 5 RVO) auch bei Durchführung eines öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs schuldrechtlich auszugleichen wären.

Entsprechendes gilt nach § 43 Abs. 1 und 2 des Soldatenversorgungsgesetzes für die Soldatenversorgung.

Zu den Nummern 3 und 5

Folgeänderungen aus Nr. 2.

Zu Nummer 4

— wie Gesetzentwurf — BR-Drucksache 497/87 (Beschluß)

Zu Nummer 6

Übergangsregelung zu Nummer 2.

F. *Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes*

Hinter Artikel 6 wird folgender neuer Artikel 7 angefügt:

‚Artikel 7
Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) In § 43 Abs. 2 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, werden die Worte „§§ 21 und 27" durch die Worte „§§ 21, 27 und 86" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.'

Begründung

Folgeänderung für das Soldatenversorgungsgesetz aus Artikel 6 Nr. 2 und 6.

Anhang

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften haben in einem Beteiligungsgespräch nach § 94 BBG in Zusammenhang mit der Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates auf BR-Drucksache 497/87 (Beschluß) folgende Vorschläge unterbreitet:

a) Der DGB möchte für § 48a BRRG und § 79a BBG einer Regelung den Vorzug geben, die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne besondere Voraussetzungen mit Anspruch auf Rückkehr zur Vollzeit- bzw. Teilzeitbeschäftigung erlaubt.

b) Der DBB schlägt für die familienbezogene Fallgruppe der Freistellungen vom Dienst eine nach der Kinderzahl abgestufte Regelung vor, der DGB befürwortet wegen der Wiedereingliederungsprobleme eine Befristung des Urlaubs auf neun Jahre.

c) Alle Spitzenorganisationen fordern die Abschaffung oder (CGB) eine wesentliche Milderung der Versorgungsabschlagsregelung — § 14 BeamtVG —, DBB und DGB darüber hinaus eine Streichung der versorgungsrechtlichen Regelungen in Abschnitt E des Entwurfs der Stellungnahme (Artikel 6 Nr. 2 bis 6).

d) DBB und DGB sprechen sich nachdrücklich dafür aus, die gesetzlichen Neuregelungen auch in der Praxis voll umzusetzen und die erweiterten Möglichkeiten der Freistellung vom Dienst nicht durch Stellenstreichungen zu kompensieren.

e) Die beiden Spitzenorganisationen halten schließlich ein Einführungsrundschreiben des BMI zum ... Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften für unerläßlich, in dem u. a. die möglichen Abstufungen bei der Altersteilzeitbeschäftigung, Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen bei der Rückkehr aus dem Urlaub und die Notwendigkeit voller Umsetzung der Neuregelungen (siehe Buchstabe d) angesprochen werden sollen.

Gegenerwiderung

Zu a)

Dem Vorschlag kann aus verfassungsrechtlichen und beamtenpolitischen Gründen (Vollberuflichkeitsgrundsatz, Ausnahmeprinzip bei Freistellungen vom Dienst) nicht gefolgt werden.

Zu b)

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Pauschalregelung — Befristung des Urlaubs auf höchstens zwölf Jahre — trägt den Erfordernissen im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen Rechnung. Eine auf die Kinderzahl bezogene Beurlaubung könnte im Ergebnis zu unbefristeten Freistellungen führen und kommt daher nicht in Betracht. Fragen der Fort- und Weiterbildung im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung werden in einem Einführungsrundschreiben angesprochen werden.

Zu c)

Eine Abschaffung oder Milderung des Versorgungsabschlags erscheint angesichts der hierdurch entstehenden Kostenbelastung nicht realisierbar.

Die Streichung der erwähnten versorgungsrechtlichen Regelungen ist nicht angezeigt, weil es sich um eine Änderung handelt, die aufgrund des § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich erforderlich geworden ist und die nicht länger hinausgeschoben werden sollte.

Zu d)

Es ist der Bundesregierung ein eigenes Anliegen, daß die rechtlichen Möglichkeiten der Freistellung vom Dienst auch in der Praxis umgesetzt werden. Sie wird das durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

Zu e)

Dem Wunsch nach einem derartigen Rundschreiben wird entsprochen werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333